Historia Elstal e.V.

Historia Elstal e.V. p.A. Herrn Mathias Kunze
Ernst-Walter-Weg 40 OT Elstal 14641 Wustermark Tel.<. 033234 / 86 277 Fax: 033234 / 86279

Förderverein zur

H eimatkunde und Heimatpflege, zur Sammlung von
I nformationen zu den
S iedlungen, den
T ruppenquartieren und dem Truppengelände, dem
O lympischen Dorf von 1936 und dem
R angierbahnhof zur
I nformation
A ller an der Regionalgeschichte Interessierten e.V.

Beitragssatzung

§ 1

Zuständigkeit

Gemäß § 5 Absatz 1 der Vereinssatzung werden Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung, aber erstmals vom Vorstand, in einer Beitragssatzung bestimmt.

§ 2

Beitragshöhe

Folgende Beitragssätze gelten ab 01.01.2002:

1. Der **Monatsbeitrag** für Mitglieder beträgt	2,50 €
Das entspricht einem **Jahresbeitrag** von	30,00 €
Treten Ehepaare, Familienangehörige oder Lebenspartner eines Vollmitgliedes dem Verein bei zahlen sie nur 50 v.H. des Beitrages eines Vollmitgliedes, d. h. der **Monatsbeitrag** beträgt	1,25 €
2. Für Schüler, Studenten (ohne eigenes Einkommen) und Sozialhilfeempfänger beträgt der **Monatsbeitrag**	1,25 €
Das entspricht einem **Jahresbeitrag** von	15,00 €
3. Juristische Personen des privaten Rechts	
a. soweit sie als Vereine konstituiert sind beträgt der **Jahresbeitrag je Mitglied**	0,50 €
b. Für sonstige beträgt der **Jahresbeitrag**	50,00 €
4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
a. Für Gebietskörperschaften beträgt der **Jahresbeitrag je Einwohner**	0,50 €
b. Für sonstige beträgt der **Jahresbeitrag**	50,00 €

§ 3

Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum **15.03.** des laufenden Jahres fällig.

Erstmals ist der Mitgliedsbeitrag spätestens 4 Wochen nach der schriftlichen Bestätigung über die Aufnahme für den Rest des Kalenderjahres, einschließlich des Monats der Vereinsaufnahme auf das Vereinskonto

Zahlungsempfänger:	Historia Elstal e. V.
Konto-Nr.:	381 500 1373
BLZ:	160 500 00
Bank:	Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Verwendungszweck;	Mitgliedsbeitrag Jahr; Mitgliedsnummer ..

einzuzahlen.

§ 4

Nichtzahlung

Mitglieder, die länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand sind, können entsprechend § 4 Absatz 5 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5

Ausscheiden aus dem Verein

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden Mitgliedsbeiträge nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 6

Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Gültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.
Die Satzung tritt erstmals durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Sie kann vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes geändert werden.
Nach der ersten Mitgliederversammlung kann nur die Mitgliederversammlung die Beitragssatzung ändern.

Beschlossen am:	20. August 1998
1. Änderung beschlossen am:	16. März 2002